

ZH_OBERGERICHT LC230029 vom 10. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230029

FR: ZH_OBERGERICHT LC230029 du 10 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LC230029 del 10 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Januar 2012. Aus ihrer Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, nämlich die Tochter C._____, geboren am tt.mm.2012, und der Sohn D._____, geboren am tt.mm.2016 (Urk. 2). Seit April 2019 leben die Parteien getrennt (Urk. 4/1 S. 33).

E. 2

Von Mai 2019 bis Ende Juni 2020 durchliefen die Parteien ein Eheschutzverfahren – zunächst am Einzelgericht des Bezirksgerichts Hinwil (Urk. 4/1, Geschäfts-Nr. EE190029-E), später am hiesigen Obergericht (Geschäfts-Nummer LE200008-O), welches mit Entscheid vom 25. Juni 2020 die dann noch strittigen Fragen klärte und unter anderem die Kinder unter die alternierende Obhut beider Eltern stellte (Urk. 4/2 S. 44).

E. 2.1

Der Kontakt des Vaters zu C._____ und D._____ ist seit längerem unterbrochen (Prot. S. 28 f., 41, 65 und 69). Die erwähnten Vereinbarungen/Zusagen vom 17. April 2024 (Urk. 172) bzw. 11. Juni 2024 (Urk. 177) führten nicht zur angestrebten Wiederannäherung und Normalisierung. Aktuell stösst der Vater bei den Kindern auf Ablehnung, bei C._____ auf radikale (Prot. S. 54 ff., vgl. auch Urk. 186). Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass C._____ und D._____ durch den emotionalen Konflikt ihrer Eltern erheblich belastet sind und sich in der Not mit der Mutter solidarisierten. Verständlicherweise warf der Vater in dieser Situation die Frage auf, wie es um die Bindungstoleranz der Mutter steht. Gelingt es nicht, den persönlichen Kontakt zum Vater wiederherzustellen, bedeutet dies zunächst eine konkrete Gefährdung vor allem der Vater/Kinder-Beziehung. Mittel- und langfristig (mit Blick auf die Adoleszenz und auch auf später) dürfte aber auch die Mutter/Kinder-Beziehung belastet werden. Dass das Wohl der Kinder gefährdet ist, versteht sich von selbst. Abhilfe zu schaffen, liegt primär in der Verantwortung der Eltern. Mit der kinderorientierten Beratung sollte eine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden. Die Erkenntnisse aus der Intervention/Beratung bestätigten die bisherige Einschätzung des Gerichts (vgl. schon Urk. 194 E. 2). Aufschlussreich sind diesbezüglich folgende auszugsweisen Zitate aus dem Abschlussbericht (Urk. 206): «In den gemeinsamen Gesprächen einigten sich die Eltern darauf, dass sie ihren Elternkonflikt lösen müssen, damit D._____ und C._____ wieder friedliche und normale Kontakte zu den beiden Eltern haben können.» «Ebenfalls einig waren sich die Eltern darin, dass sich D._____ und C._____ bei den Kontakten zum Vater sicher fühlen sollen und dass sie für die Kontaktwiederaufnahme eine Vertrauensperson benötigen, die sie begleitet. [...]» «Beide Eltern denken, dass D._____ und C._____ wieder gute Erlebnisse mit dem Vater benötigen [Ausflüge z.B. ins Verkehrshaus; Einladungen zu einem Konzert oder einer

Theateraufführung der Kinder].» «Die Verhaltensweisen und Äusserungen der Eltern bei den angeordneten kin- derorientierten Gesprächen zeigen eine festgefahrene Hochstrittigkeit. Ohne die echte Bereitschaft der Mutter, den Kontakt zum Vater zu ermöglichen, wird dieser kaum zustande kommen. Die Kindern werden sich immer mehr vom Va- ter entfremden. Dies stellt eine latente Kindswohlgefährdung dar und es ist mit - 35 - negativen Folgen für die Kinder im späteren Leben zu rechnen. Die Eltern ste- hen in der Verantwortung, diese Gefährdung aufzuheben. Die Beratungsgespräche wurden auf Wunsch der Mutter beendet. Sie war nicht dazu bereit, weiterführende kindsorientierte Beratungsgespräche zu planen und daran teilzunehmen. Die Beraterin empfiehlt den Eltern, das Angebot «Kinder aus der Klemme» zu besuchen. [...]» Während der Kläger den empfohlenen Besuch des Kurses «Kinder aus der Klemme» befürwortete (Prot. S. 82), äusserte sich die Beklagte ablehnend (vgl. Urk. 210, Prot. S. 82). Positiv immerhin äusserte sie sich gegenüber einer Wie- deraufnahme von Kontakten zwischen D._____ und dem Kläger (Prot. S. 82). In der aktuellen Situation wäre es kontraproduktiv, die Kinder unter Druck zu set- zen. Vielmehr ist ihrem Wunsch Rechnung zu tragen (vgl. Art. 301 Abs. 2 ZGB; BGer 5A_224/2024 vom 13. Dezember 2022 E. 3.1) – bei C._____ umso mehr, als ihr in Bezug auf Fragen in Verbindung mit Elternrechten Urteilsfähigkeit zuzuspre- chen ist (BGE 131 III 334 E. 5.2). Es ist den Kindern indes zu wünschen, dass die Mutter den Kontakt zwischen ihnen und ihrem Vater aus innerer Überzeugung be- fürwortet und dass das Wiederaufleben einer Beziehung wieder möglich sein wird. Vor diesem Hintergrund entspricht die Kontaktregelung, auf die sich die Parteien unter Mitwirkung des Gerichts verständigt haben, dem Kindeswohl.

E. 2.2

Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für die Kinder der Mutter allein zuzuteilen (Urk. 214 Ziff. 1). Wie die Parteien und auch die Kinder übereinstimmend ausführen und sich auch aus den vorstehenden Ausführungen zum elterlichen Kontakt ergibt, leben die Kin- der aktuell ausschliesslich bei der Mutter. Der von der Vorderrichterin vorgezeich- nete Weg einer geteilten Betreuung liess sich nicht nachhaltig umsetzen. Faktisch übt die Mutter seit geraumer Zeit die Befugnis zur täglichen Betreuung der Kinder allein aus. Das Bedürfnis nach einer formellen Regelung in Anknüpfung an die ak- tuelle tatsächliche Situation ist offenkundig gegeben. Die Obhut ist daher antrags- gemäss der Mutter allein zuzuteilen.

- 36 - Sollte sich die Situation ändern, wäre es freilich möglich, die Frage einer alternie- renden Obhut nochmals aufzuwerfen (vgl. Art. 134 Abs. 2 ZGB). Fraglos wichtiger als die formelle Zuteilung ist allerdings die Beziehungsqualität und der im Alltag effektiv gelebte Kontakt.

E. 2.3

Die Parteien haben mit ihrem Antrag auf Weiterführung der Beistand- schaft unter Anpassung des Beistandsauftrags an die konkrete Regelung des per- sönlichen Verkehrs zum Ausdruck gebracht, dass sie diese Anordnung akzeptie- ren. Eine Beistandschaft scheint denn auch unabdingbar, um die Parteien bei der Bewältigung der Scheidungsfolgen zu unterstützen, namentlich um sie an eine ein- vernehmliche Kooperation als Eltern ihrer zwei Kinder heranzuführen und den Wie- deraufbau des Kontakts von D._____ zu seinem Vater zu fördern. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass es jedoch weiterhin primär in der Verantwor- tung der Eltern liegt, für das Wohlbefinden ihrer Kinder zu

sorgen. Der angepasste Aufgabenkatalog wurde unter Einbezug der ausführenden Stelle (k.j.z. Rütli; vgl. Art. 317 ZGB i.V.m. § 17 lit. b und c KJHG; Prot. S. 82 unten) vom Gericht ausgearbeitet und den Parteien vorgeschlagen. Er scheint aktuell zielführend. Gleichzeitig versteht sich von selbst, dass dem Antrag vom 3. September 2024 der früheren Beistandsperson, es sei die Beistandschaft aufzuheben (Urk. 187, vergleiche auch Urk. 178A und 192 f. sowie Prot. S. 53), nicht stattzugeben ist. Die Beistandschaft ist eine eminent wichtige flankierende Massnahme, damit der Wiederaufbau eines Kontakts wenigstens von D._____ zu seinem Vater gelingen kann. Auch in Bezug auf C._____ ist weiterhin mit Spannungen zu rechnen, die der Vermittlung bedürfen. Allgemein lässt es die Beziehungsdynamik in der Familie als dringend angezeigt erscheinen, dass eine neutrale Vermittlungsstelle für beide Kinder installiert bleibt.

E. 2.4

Eine deeskalierende Wirkung darf sodann davon erwartet werden, dass der Kläger zugesagt hat, von den eingeleiteten strafrechtlichen Schritten Abstand zu nehmen (Art. 214 Ziff. 4). Dies ist zweifelsohne zu begrüssen.

- 37 -

E. 2.5

Wie schon erwähnt, wird Ziffer 7 der Parteivereinbarung vom Verfahrensgegenstand des Berufungsverfahrens nicht umfasst. Es geht um güterrechtliche Aspekte, die bereits in Rechtskraft erwachsen sind. Diese vermögensrechtlichen Punkte (resp. ihre Umsetzung) unterstehen der freien Disposition der Parteien. Es liegt auf der Hand, dass von der definitiven Klärung der Wohn-/Eigentumssituation ein positiver Einfluss auch auf das Wohl der Kinder erwartet werden könnte. Eine klar definierte Umsetzung der vermögensrechtlichen Entflechtung hätte geholfen, die Situation der Kinder zu beruhigen (vgl. schon Urk. 174 E. 4). Die vertraglichen Voraussetzungen für einen gültigen Widerruf der Ziffer 7 der Vereinbarung sind erfüllt: Der Widerruf erfolgte rechtzeitig und formgültig (Urk. 223); ausserdem hatte die Zürcher Kantonalbank die Finanzierung wegen ungenügender Tragbarkeit unter den vereinbarten Übernahme-Modalitäten abgelehnt, wofür denn auch der Vorbehalt vereinbart worden war (vgl. Urk. 224). Infolgedessen fällt die Ziffer 7 der Vereinbarung dahin und bleibt die in Rechtskraft erwachsene Regelung gemäss erstinstanzlichem Urteil Ausgangspunkt für die eigentlichen Themen des Berufungsverfahrens. Es ist an den Parteien, diese Angelegenheit zu bereinigen. Die Beschränkung des Widerrufsvorbehalts auf die Ziffer 7 bringt klar zum Ausdruck, dass der Rest der Vereinbarung auch ohne diese Ziffer wirksam sein soll. Wenn die Beklagte nun vorbringen lässt, der Widerruf habe Implikationen auf die Unterhaltsberechnung (Urk. 223; vgl. auch Urk. 222/2), diese müsse revidiert werden, so fragt sich zunächst, was sie damit meint. Einen Irrtum macht sie zu Recht nicht geltend; allenfalls könnte man das Vorbringen der Beklagten als Antrag auf Nichtgenehmigung der Parteivereinbarung, verbunden mit dem Angebot von Nachverhandlungen, verstehen. Als Vertrag des Privatrechts untersteht grundsätzlich auch der gerichtliche Vergleich den Irrtumsregeln nach Art. 23 ff. OR (BSK OR I-Schwenzer, Vor Art. 23-31 N 16; BGE 132 III 737 E. 1.3). Danach ist ein Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat (Art. 23 OR). Ob der Irrtum wesentlich ist, beurteilt sich nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 OR. Ein wesentlicher Irrtum ist auch der Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR). Auf einen solchen kann sich die Partei berufen, die sich über einen bestimmten Sach-

- 38 - verhält geirrt hat, der für sie notwendige Vertragsgrundlage war, und den sie zudem nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrags betrachten durfte. Neben der subjektiven Wesentlichkeit ist damit erforderlich, dass der zu Grunde gelegte Sachverhalt auch objektiv, vom Standpunkt oder nach den Anforderungen des loyalen Geschäftsverkehrs als notwendige Grundlage des Vertrags erscheint (BGer 4A_418/2023 vom 12. Januar 2024 E. 3.1.2 m.w.H.). Betrifft der Irrtum demgegenüber einen zweifelhaften Punkt, der gerade verglichen und nach dem Willen der Parteien dadurch endgültig geregelt sein sollte (sogenanntes *caput controversum*), so ist die Irrtumsanfechtung ausgeschlossen; andernfalls würden eben diese Fragen wieder aufgerollt, derentwegen die Beteiligten den Vergleich geschlossen haben (BGE 130 III 49 E. 1.1 ff.). Gewissermassen überlagert wird diese vertragsrechtliche Thematik durch die eingangs unter E. II/1 erwähnte Überprüfungspflicht nach Art. 133 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 273 Abs. 1 und Art. 285 ff. ZGB und durch den Offizial- und Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Allenfalls könnten die Voraussetzungen einer Genehmigung nicht gegeben sein, was von Amtes wegen zu prüfen ist. Die Parteien einigten sich am 6. März 2025 unter Mitwirkung des Referenten und der Gerichtsschreiberin einvernehmlich auf die Vereinbarung und damit insbesondere auch auf die festzusetzenden Unterhaltsbeiträge (vgl. Urk. 214). Bei den Unterhaltsbeiträgen handelt es sich um einen Gegenstand des Vergleichs bzw. um einen strittigen Punkt, über den die Parteien verhandelten. Insofern haben sie sich im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung vergleichsweise bewusst auf einen bestimmten Unterhaltsbeitrag geeinigt, ohne Gewissheit über die genaue Sach- und Rechtslage zu haben. Mit anderen Worten verzichteten sie darauf, dass der Sachverhalt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bis ins Detail vom Gericht beurteilt wird. Damit nahmen beide Parteien in Kauf, dass die Berechnung des Gerichts lediglich gestützt auf die Vergleichsgespräche erfolgte und ein Entscheid in einem strittigen Verfahren allenfalls anders ausfallen würde. Folglich handelt es sich bei den in Ziffer 5 der Vereinbarung geregelten Unterhaltsbeiträgen um ein sog. *caput controversum*, weshalb eine Irrtumsanfechtung ausgeschlossen wäre.

- 39 - Es ist mit Blick auf allfällige späteren Veränderungen der Verhältnisse hilfreich, wenn dokumentiert ist, wie die aktuellen Unterhaltsbeiträge im Einzelnen errechnet wurden (vgl. Art. 286 Abs. 2 ZGB). Zwingend zu dokumentieren sind aber bloss die in Art. 287a ZGB genannten Grundlagen. Diese sind denn auch in der Vereinbarung aufgeführt (Urk. 214, insb. Ziff. 5c). Wenn die Beklagte nun einwendet, es hätten ihr nicht alle einzelnen Positionen vorgelegen vor der Unterzeichnung (Urk. 227), so liegt das in ihrer eigenen Verantwortung, zumal sie anwaltlich begleitet an der Verhandlung teilnahm. Entscheidend ist, dass die geschlossene Parteivereinbarung Unterhaltsbeiträge vorsieht, die den Bedürfnissen der Kinder sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Das tut sie. Aktuell und auch in naher Zukunft wird die Beklagte noch weiter mit den Kindern in der Liegenschaft der Familie wohnen können. Es ist daher angemessen, für sie und die Kinder bis auf Weiteres von den aktuellen Wohnkosten gemäss plausibler Berechnung der Vorinstanz auszugehen (gesamthaft Fr. 1'470.- [Urk. 100 S. 31 f.]). Aus heutiger Sicht zuzustimmen ist der Beklagten aber insofern, als es kaum möglich sein wird, nach einem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft weiterhin zu solch moderaten Kosten eine angemessene Wohnung zu finden. Dem wurde nicht Rechnung getragen bei der Ausgestaltung der Parteivereinbarung, da allseits die Hoffnung bestand, es würde reibungslos klappen mit der ins Auge gefassten Übertragung der Liegenschaft ins Alleineigentum der Beklagten unter Entlassung des

Klägers aus der Schuldpflicht der Hypothek. Aufgrund der überraschenden Wende ist im vorliegenden Urteil klarzustellen, dass die zukünftige Veränderung bezüglich der Wohnsituation, auch wenn sie voraussehbar sein mag, noch keine Berücksichtigung bei der Unterhaltsbemessung fand. Mit anderen Worten stellen die aktuell zugrunde gelegten Wohnkosten (nach hier vertretener Auffassung) kein *caput controversum* für die Zeit nach dem Auszug dar.

E. 2.6

Auch die weiteren getroffenen Regelungen entsprechen den persönlichen wie auch finanziellen Verhältnissen der Parteien. Sie sind als angemessen, klar und vollständig zu beurteilen. Das Kindeswohl wird bestmöglich gewahrt.

- 40 - 3. Dementsprechend ist die Vereinbarung der Parteien (Urk. 214) mit Ausnahme deren Ziffer 7 zu genehmigen. III. 1. Die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 und 2, § 5, § 6 Abs. 1 und 2 lit. a der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) festzusetzen (vgl. ferner Art. 96 Abs. 1 ZPO und § 199 Abs. 1 GOG). Das vorliegende Verfahren gestaltete sich ausserordentlich aufwändig; die Kammer war mit mehreren Massnahmebegehren befasst (betreffend Wohnsitzverlegung, Obhutszuteilung, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Betreuungsregelung, Prozessvertretung und Unterhaltsbeiträge; wiederholt supervisorisch beantragt); es waren diverse Abklärungen und insgesamt drei Verhandlungen nötig (vgl. vorn E. I/4). Es rechtfertigt sich – mit Blick namentlich auch auf die mehreren Begehren um vorsorgliche Massnahmen – die von der Vorinstanz festgesetzte Gerichtsgebühr (Fr. 9'000.–) zu bestätigen und für das zweitinstanzliche Verfahren eine solche von Fr. 7'000.– festzusetzen. 2. Bei einem Vergleich trägt nach Art. 109 Abs. 1 ZPO grundsätzlich jede Partei die Prozesskosten nach Massgabe des Vergleichs. Entsprechend sind die Gerichtskosten vereinbarungsgemäss je zur Hälfte den Parteien aufzuerlegen und von den je zu gleichen Teilen geleisteten Kostenvorschüssen zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). 3. Ebenfalls nach Massgabe des Vergleichs ist davon Vormerk zu nehmen, dass die Parteien auf Parteientschädigungen verzichtet haben. Es wird beschlossen:

E. 3

Am 12. April 2021 verlangte der Kläger gestützt auf Art. 114 ZGB die Scheidung (Urk. 1). Über vorsorgliche Massnahmen fanden die Parteien zu Vereinbarungen (Urk. 13; Urk. 31 [Ferienregelung, Mediation] und Urk. 40 [Unterhaltsbeiträge, Mediation, Prozesskosten vM]). Im Einvernehmen mit den Parteien ordnete die Vorinstanz eine Beratung beim kjz Rüti hinsichtlich einer Kontakt-/Besuchsrechtsregelung an (Urk. 54 und 56–58), in welcher indes keine Einigung gefunden werden konnte (Urk. 68). Im Übrigen kann für den Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil auf dessen Erwägung 1 verwiesen werden (Urk. 96 = Urk. 100 S. 8). Das erstinstanzliche Urteil erging am 15. Juni 2023 (Urk. 96) und wurde den Parteien am 13./14. Juli 2023 zugestellt (Urk. 98). Was die Scheidungsfolgen betrifft, wurden unter anderem die Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge und alternierenden Obhut beider Eltern belassen, es wurde eine Regelung zu den Reisepapieren der Kinder getroffen, deren Betreuung festgelegt, eine Beistands-

- 22 -
schaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet, der Kindsvater zu Kinderunterhaltsbeiträgen verpflichtet, die Vorsorgemittel (2. und 3. Säule) aufgeteilt, der freihändige Verkauf der ehelichen Liegenschaft angeordnet und der Kläger zu einer Ausgleichszahlung aus Güterrecht verpflichtet. Für die Einzelheiten wird auf das eingangs

wiedergegebene Dispositiv verwiesen (Urk. 100 S. 68 ff.).

E. 4

Gegen das Urteil der Vorinstanz erhoben beide Parteien rechtzeitig Berufung – der Kläger mit Eingabe vom 17. Juli 2023 (Urk. 99), die Beklagte mit Eingabe vom 14. September 2023 (Urk. 157/99, Geschäfts-Nr. LC230041-O). Das mit der Berufung des Klägers verbundene Gesuch um superprovisorische Anordnung von vorsorglichen Massnahmen (Verbot einer Wohnsitzverlegung mit allfälligen Konsequenzen; Urk. 99 S. 2) wurde mit Verfügung vom 18. Juli 2023 abgewiesen (Urk. 103). Ebenso wurde ein Gesuch der Beklagten vom 31. Juli 2023 um superprovisorische Anordnung von vorsorglichen Massnahmen (Obhutszuteilung allein an die Mutter, Erteilung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts; Urk. 108 S. 2 und 4) mit Beschluss vom 3. August 2023 abgewiesen (Urk. 112). Diese und weitere von der Beklagten beantragte vorsorgliche Massnahmen (Abänderung der Betreuungsregelung, Anordnung einer Prozessvertretung für die Kinder) wurden mit Beschluss der Kammer vom 10. August 2023 abgewiesen. Der Beklagten wurde vielmehr (in teilweiser Gutheissung des Massnahmegesuchs des Klägers) verboten, den Aufenthaltsort der Kinder an einen Ort zu verlegen, der deren weiteren Schulbesuch an der E._____ Schule in G._____ bzw. der öffentlichen Schule am Wohnort des Klägers oder die Weiterführung der alternierenden Obhut verunmöglichen würde (Urk. 119). Eine dagegen angehobene Beschwerde beim Bundesgericht wurde von diesem am 18. August 2023 in Bezug auf superprovisorische Anträge abgewiesen (Urk. 123) bzw. am 20. September 2023 infolge Rückzugs abgeschrieben (Urk. 145). Die von den Parteien verlangten Vorschüsse für die Gerichtskosten von je Fr. 8'000.– wurden fristgerecht geleistet (Urk. 103, 104; 157/105, 157/106). Ein im Zusammenhang mit dem Wechsel der Kinder an die öffentliche Schule gestelltes (teils superprovisorisches) Massnahmebegehren des Klägers (Wohnsitz-

- 23 - verlegung zum Kläger, vorsorgliche Anordnung einer Beistandschaft; Urk. 124) wurde mit Beschluss vom 22. August 2023 (Urk. 127) abgewiesen (zum Eventualmassnahmebegehren vgl. auch Urk. 129–135). Die Berufungsantworten datieren vom 7. bzw. vom 8. Dezember 2023 (Urk. 157/ 108 [Kläger], Urk. 150 [Beklagte]). Nachdem der Kläger mit Gesuch vom 31. August 2023 die vorsorgliche Reduktion der Unterhaltsbeiträge (Urk. 136; Stellungnahme der Beklagten: Urk. 147) sowie mit Gesuch vom 25. Januar 2024 Vollstreckungsmassnahmen betreffend die Betreuung durch den Vater (Urk. 154; später, am 4. April 2024 noch ergänzt, Urk. 166; vgl. auch Urk. 169) beantragt hatte, wurden die Parteien mit ihrem Einverständnis (Prot. S. 21) zu einer Instruktionsverhandlung vorgeladen, und zwar auf den 17. April 2024 (Urk. 161). Mit Beschluss vom 8. Februar 2024 wurden die beiden separat angelegten Berufungsverfahren vereinigt und Vormerk davon genommen, was vom erstinstanzlichen Scheidungsurteil in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen war (Urk. 159). An der Instruktionsverhandlung vom 17. April 2024 wurden die Parteien befragt (Prot. S. 27 ff.), und es kam betreffend die bis dahin hängigen Massnahmebegehren zu einer Parteivereinbarung (Urk. 172), welche mit Beschluss vom 25. April 2024 genehmigt wurde (Urk. 173). Die Vereinbarung betraf namentlich die Kinderunterhaltsbeiträge und den Kontakt-Wiederaufbau zwischen dem Kläger und den Kindern der Parteien, C._____ und D._____. Auf Antrag beider Parteien war in der Folge das Berufungsverfahren zur Führung von aussergerichtlichen Konventionsgesprächen bis zum 30. Juni 2024 sistiert (vgl. Urk. 173 E. 5 und Disp.-Ziff. 4). Das Resultat dieser Gespräche war eine weitere Teilvereinbarung über vorsorgliche Massnahmen; sie datiert

vom 11. Juni 2024 (Urk. 177; vgl. dazu Prot. S. 50 unten). Die Parteien befürworteten die Weiterführung von Einigungsverhandlungen unter Mitwirkung des Gerichts (Prot. S. 50).

- 24 - Nachdem der Kontakt-Wiederaufbau zwischen Vater und Kindern nicht gemäss der Abmachung vom 11. Juni 2024 (Urk. 177) gelungen war, deponierte der Kläger mit Eingabe vom 26. August 2024 ein neuerliches Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Vollstreckungsmassnahmen betreffend die Kinder- betreuung, Vater-Kind-Therapie; Urk. 179). Am 5. September 2024 wurden die Kinder gerichtlich angehört (Art. 298 ZPO; Pro- tokoll S. 54 ff.; vgl. auch Prot. S. 51 und 63 und Urk. 183–186). Die seit Frühjahr 2024 eingesetzte Beiständin beantragte mit Schreiben vom 3. September 2024 die Aufhebung der Beistandschaft, da sie ihren Auftrag nicht umsetzen könne (Urk. 187 und 192 f.; vgl. auch Urk. 178A und Prot. S. 53). Am 26. September 2024 fand eine weitere Instruktionsverhandlung statt (Prot. S. 64; vgl. auch Urk. 178), an welcher sich die Parteien auf die Anordnung einer kinderorientierten Beratung und auf Modalitäten im Zusammenhang mit der Schätzung der ehelichen Liegenschaft verständigten (Urk. 191; genehmigt/umge- setzt mit Beschluss vom 4. Oktober 2024, Urk. 194). Im Rahmen der angeordneten kinderorientierten Beratung fanden im Zeitraum vom

E. 7

Die heute im hälftigen Miteigentum beider Parteien stehende Liegenschaft in der Gemeinde G._____, Grundregister-Blatt 9, Kataster-Nr. 10, EGRID CH11, Wohnhaus F._____-strasse 1, G._____, Versicherungs-Nr. 12, mit 524 m2 Gebäudegrundfläche, Gartenanlage und befestigte Fläche geht mit Eintritt der Rechtskraft des diese Vereinbarung genehmigenden Urteils in das Alleineigentum der Beklagten, B._____, über.

- 30 - B._____ übernimmt die auf dem Grundstück bestehende Hypothekarschuld gegenüber der Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich, von derzeit Fr. 586'500.– (sicherge- stellt durch den Register-Schuldbrief über nominell Fr. 600'000.– an 1. Pfandstelle) zur alleinigen Verzinsung ab Antrittstag und Bezahlung. B._____ verpflichtet sich, A._____ zur Abgeltung seiner güterrechtlichen Ansprüche aus der Liegenschaft aber auch zur Tilgung der übrigen güterrechtlichen Ansprüche (vgl. Dispositiv-Ziffer 14 des Urteils FE210070-E/U des Einzelgerichts am Bezirks- gericht Hinwil vom 15. Juni 2023) eine Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. 280'000.– wie folgt zu bezahlen: ■ Fr. 260'000.– innert 30 Tagen ab Rechtskraft des diese Vereinbarung ge- nehmigenden Urteils ■ Fr. 20'000.– sind in 40 monatlichen Raten à Fr. 500.– (unverzinst) abzu- zahlen, wobei die erste Rate innert 30 Tagen ab Wegfall von C._____'s Schulkosten an der Stiftungsschule K._____ fällig wird. Bei einer Veräusserung der Liegenschaft F._____-strasse 1, G._____, würde die gesamte (Rest-) Schuld zur Zahlung fäl- lig. Der Antritt des Alleineigentums durch B._____ mit Übergang von Nutzen und Ge- fahr, Rechten und Pflichten, Kostentragungspflicht für Abgaben, Nebenkosten, Hy- pothekarkosten etc., erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2025. Die Gewährleistungspflicht von A._____ für Sach- und Rechtsmängel am Grund- stück im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts wird soweit gesetzlich möglich aufgehoben. B._____ übernimmt das Alleineigentum an der Liegenschaft in dem ihr bekannten Zustand. B._____ ist bekannt, dass bestehende privatrechtliche Versicherungen die Liegen- schaft betreffend (Schadens- und Haftpflichtversicherungen) gestützt auf Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) von Gesetzes wegen auf sie überge- hen. Dasselbe gilt für die obligatorische Versicherung bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für Feuer- und Elementarschäden. Die Unterlagen dazu sind in ihrem Besitz. Die Parteien erklären, dass keine Miet- oder Pachtverhältnisse über die Liegen- schaft bestehen.

- 31 - Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass anlässlich der Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils von A. _____ auf B. _____ die Besteuerung des Grundstücksgewinnes nach § 216 Abs. 3 lit. b Steuergesetz infolge Abgeltung güter-/scheidungsrechtlicher Ansprüche aufgeschoben wird. B. _____ hat Kenntnis davon, dass im Falle der Weiterveräußerung des Grundstücks der Erwerbspreis bei der letzten Veräußerung massgebend ist, für die kein Steueraufschub gewährt worden ist. Die Parteien beantragen dem Gericht, es sei das Grundbuchamt G. _____ anzuweisen, B. _____ mit Rechtskraft des Scheidungsurteils im Grundregister neu als Alleineigentümerin der Liegenschaft GR-BI. 13/ G. _____ einzutragen. Die Gebühren und Auslagen des Grundbuchamtes G. _____ tragen die Parteien je zur Hälfte. Widerrufsvorbehalt in Bezug auf Ziffer 7: Diese Ziffer kann seitens der Beklagten innerhalb 30 Tagen ab heute widerrufen werden, sollte die Hypothekarbank Zürcher Kantonalbank die Finanzierung unter den vereinbarten Modalitäten (aufgrund ungenügender Tragbarkeit) ablehnen. Ein Widerruf hätte schriftlich und unter Beilage der brieflichen Bestätigung der Bank zu erfolgen; für die Fristeinhaltung massgebend ist der Eingang beim Obergericht des Kantons Zürich.

E. 8

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten für beide Verfahrensstufen gegenseitig auf Parteientschädigung.

E. 9

Die Parteien ziehen weitergehende Anträge, einschliesslich noch unbehandelter Massnahmebegehren, zurück. Sie verzichten auf weitere Stellungnahmen und ersuchen das Gericht, das Verfahren unter Genehmigung dieser Parteivereinbarung zu erledigen.

E. 10

Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs-, vorsorge-rechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt. Unter dem Vorbehalt, dass die Ziffer 7 nicht gültig widerrufen wird, sind sie mit Erfüllung dieser Vereinbarung auch güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.»

- 32 - Die Kinder wurden – soweit sie betreffend – über die geschlossene Vereinbarung informiert (vgl. Prot. S. 85 f., Urk. 215). Die Widerrufsfrist bezüglich Ziffer 7 der Vereinbarung haben die Parteien mit Einlagen vom 3. bzw. 4. April 2025 einvernehmlich bis zum 25. April 2025 erstreckt, nachdem sich die Evaluierung der Finanzierungssituation bezüglich der ehelichen Liegenschaft in die Länge gezogen hatte (Urk. 217 [= Urk. 221] und 219). Mit Schreiben vom 25. April 2025 widerrief die Beklagte schliesslich die Ziffer 7 der Parteivereinbarung, nachdem wider Erwarten die Hypothekarbank der Parteien eine Finanzierung der Liegenschaft mit der Beklagten als Alleinschuldnerin abgelehnt hatte. Gleichzeitig mit dem Widerruf ersuchte die Beklagte um Sistierung des Verfahrens für Nachverhandlungen (Urk. 223 f.). Einer (weiteren) Verfahrenssistierung widersetzt sich der Kläger, da er eine Verzögerung des Kontaktaufbaus zwischen ihm und dem Sohn D. _____ befürchtet (Urk. 225). Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 ergänzte die Beklagte die Begründung ihres Sistierungsgesuchs, moniert Ungereimtheiten bezüglich Unterhaltsbemessungsfaktoren und stellt Anträge für den Fall, dass die Parteivereinbarung doch genehmigt werde (Urk. 228). 5. Das Gericht kann ein Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt (Art. 126 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Sistierung steht in einem Spannungsfeld zum Beschleunigungsgebot (vgl. Art. 124 Abs. 1 Satz 2 ZPO, Art. 29 Abs.

1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK); sie ist dementsprechend nur ausnahmsweise zulässig. Im Zweifelsfall hat das Beschleunigungsgebot Vorrang (BGE 135 III 127 E. 3.4; BGer 4A_175/2022 vom 7. Juli 2022 E. 5.2.1). Die nicht rechtswirksam gewordene Ziffer 7 der Parteivereinbarung betrifft einen Themenkreis, der eigentlich gar nicht vom Verfahrensgegenstand des Berufungsverfahrens umfasst wird. Und zwar erwuchs der von der Vorinstanz angeordnete Freihandverkauf der Familienliegenschaft (Urk. 100, Dispositivziffer 13) in Rechtskraft, nachdem er unangefochten geblieben war (Urk. 159 S. 6). Die Parteien strebten jedoch im Zuge des Berufungsverfahrens eine Umsetzung mittels Übernahme der Liegenschaft durch die Beklagte an.

- 33 - Die Themen des Berufungsverfahrens (im Wesentlichen die Kinderbelange inklusive Kinderunterhalt) hängen nicht untrennbar mit dem weiteren Schicksal der Liegenschaft der Familie zusammen. Es ist jedoch absehbar, dass die Beklagte mit den Kindern mindestens eine Zeit lang noch in der Liegenschaft wohnen kann, zumal dies auch dem Interesse des Klägers entspricht (vgl. Urk. 225) und die Hypothekbank nicht auf einen sofortigen Verkauf drängt (vgl. Urk. 224). Allfälligen späteren, mit einem Auszug einhergehenden Veränderungen der Wohnkosten könnte auch im Rahmen einer Abänderung der Unterhaltsregelung Rechnung getragen werden, wobei für diesen Fall der Weg einer Abänderung nicht wegen eines *caput controversum* versperrt sein darf (vgl. unten E. II/2.5). Es bedarf daher eines entsprechenden Vermerks im Urteil (vgl. Dispositivziffer 6). In dieser Situation geht das Interesse des Klägers an einer zeitnahen Umsetzung der geschlossenen Parteivereinbarung vor. Entsprechend ist das Sistierungsgesuch abzuweisen, soweit es nicht ohnehin schon infolge Zeitablaufs gestandslos wurde. Das Berufungsverfahren ist spruchreif. II. 1. Eine Vereinbarung über Scheidungsfolgen ist erst rechtsgültig, wenn das Gericht sie genehmigt hat (Art. 279 Abs. 2 ZPO). Die Genehmigung ist auszusprechen, wenn das Gericht sich überzeugt hat, dass die Ehegatten die Vereinbarung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und diese klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (Art. 279 Abs. 1 ZPO). Offensichtliche Unangemessenheit würde dann vorliegen, wenn die Vereinbarung in durch Billigkeitserwägungen nicht zu rechtfertigender Weise von der gesetzlichen Regelung abweichen würde. Soweit mit der Vereinbarung Kinderbelange geregelt werden, richtet sich die Überprüfung indes nicht nach Art. 279 Abs. 1 ZPO, sondern nach dem Kindesrecht (Art. 133 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 273 Abs. 1, Art. 285 ff. ZGB). Überdies gilt diesbezüglich der Offizial- und Untersuchungsgrundsatz; das Gericht erforscht

- 34 - den Sachverhalt von Amtes wegen und ist nicht an die Parteianträge gebunden (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.